

26.10.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

Begründung:

Die Gewährung einer örtlichen Prämie ist zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau ungeeignet.

Für die Bediensteten in den fraglichen Ballungsräumen stellen die Wohnraumkosten eine Dauerbelastung dar, die nicht durch eine einmalige Zahlung ausgeglichen werden kann.

Es ist vielmehr zu befürchten, daß die Prämie der Diskussion über Privilegien des öffentlichen Dienstes neuen Auftrieb gibt und außerdem bei den Vermietern erhöhte Erwartungen im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beamten weckt. Die Schwierigkeit, Beamte für den Dienst in den fraglichen Gebieten zu gewinnen, läßt sich in sachgerechter Weise nur dadurch lösen, daß preiswerter Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Es wäre daher sinnvoller, die Mittel, die für die Gewährung der örtlichen Prämie aufgewendet werden müßten, im Bereich der Wohnungsfürsorge zu investieren.

Ausgegeben am

29. OKT. 1990

Darüber hinaus schafft die vorgesehene Regelung eine Vielzahl neuer Probleme, Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungerechtigkeiten, zumal die Probleme in den Großballungsräumen (z.B. Rhein-Ruhr-Gebiet) keine ausreichende Berücksichtigung finden.

So ist es aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht verständlich, warum in Gemeinden mit weniger als 500.000 Einwohnern, die dennoch über ein überdurchschnittliches Mietpreinsniveau verfügen, Beamte keine Prämie erhalten sollen. Außerdem stellt die mit anderer Zielsetzung vorgenommene Abgrenzung nach Mietenstufen (für Wohngeldempfänger) aufgrund des § 8 WoGG kein sachgerechtes Kriterium für die Gewährung der örtlichen Prämie dar.

Es ist auch nicht einzusehen, daß ein Beamter mit dienstlichem Wohnsitz in einer entsprechenden Großstadt die Prämie nur erhalten soll, wenn er auch im Stadtgebiet wohnt, nicht aber wenn er in einer Nachbargemeinde eine ähnlich oder gleich hohe Miete zahlen muß und außerdem noch Fahrkosten zu tragen hat. Die Gewährung der Prämie verstärkt damit den Drang in die Ballungszentren.

Insgesamt ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, die seinerzeit zur Abschaffung der Ortsklassen bei den Ortszuschlägen geführt haben, größtenteils wieder entstehen.